Abänderung der ärztlichen Taxordnung

für die

vom Bunde anerkannten Krankenkassen.

(Vom 14. Mai 1947.)

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Titel II. A. der ärztlichen Taxordnung für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen vom 13. Dezember 1913 (Gesetzessammlung Bd. XXIX, S. 677) wird vorbehältlich der Genehmigung durch die eidg. Preiskontrollstelle mit Wirkung ab 1. Mai 1947 wie folgt abgeändert:

Titel II. A. Allgemeines.

1. Besuch bei Tag innerhalb 2 km von der Wohnung des Arztes	Fr. 4.—
2. Für den 3. km Entfernung als Zuschlag zur Taxe des Besuches	„ 2.—
3. Für jeden weitern km je	„ 1.—
Wenn ein Arzt in derselben Ortschaft gleichzeitig mehrere Krankenbesuche macht, kann der Entfernungszuschlag gemäß Ziffern 2 und 3 zu Lasten ein und derselben Krankenkasse nur einmal, und zwar für den am entferntest wohnenden Patienten berechnet werden.	
4. Für Expreßbesuche bei Tag oder für solche, welche von abends 7 bis 10 Uhr oder am Sonntag verlangt werden . .	das Doppelte (von Pos. 1)
5. Besuch des Nachts von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens	das Dreifache (von Pos. 1)

6. Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer beisammenwohnender Glieder derselben Familie für jeden weiteren Patienten .	Fr. 2.—
9. Konsultationen im Hause des Arztes bei Tag	Fr. 3.—
10. Konsultationen im Hause des Arztes bei Nacht	das Doppelte (von Pos. 9)

Für die sämtlichen übrigen Positionen betragen die Ansätze 150 % des ursprünglichen Tarifes.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 14. Mai 1947.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Henggeler.

Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Von der eidg. Preiskontrollstelle am 20. Mai 1947 genehmigt.

Abänderung der Verordnung

zum

Gesetz vom 3. Juli 1938 über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 15. Dezember 1938.

(Vom 5. Juni 1947.)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates

beschließt der Regierungsrat:

I. § 17 der Verordnung zum Gesetz vom 3. Juli 1938 über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 15. Dezember 1938 wird wie folgt abgeändert: